

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:347980-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Hamburg: Elektrobusse  
2017/S 169-347980**

**Bekanntmachung eines Prüfungssystems – Versorgungssektoren**

Richtlinie 2004/17/EG

Diese Bekanntmachung ist ein Aufruf zum Wettbewerb nein

**Abschnitt I: Auftraggeber**

**I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Hamburger Hochbahn AG

Steinstraße 20

Zu Händen von: Günther Wietig

20095 Hamburg

Deutschland

E-Mail: [guenther.wietig@hochbahn.de](mailto:guenther.wietig@hochbahn.de)

Fax: +49 4032882135

**Internet-Adresse(n):**

Hauptadresse des Auftraggebers: <http://www.hochbahn.de>

Elektronischer Zugang zu Informationen: <http://www.hochbahn.de/ausschreibungen>

**Weitere Auskünfte erteilen** die oben genannten Kontaktstellen

**Weitere Unterlagen verschicken** die oben genannten Kontaktstellen

**Teilnahmeanträge oder Bewerbungen sind zu richten an** die oben genannten Kontaktstellen

**I.2) Haupttätigkeit(en)**

Städtische Eisenbahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsbus- oder Busdienste

**I.3) Auftragsvergabe im Auftrag anderer Auftraggeber**

Der Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer Auftraggeber: nein

**Abschnitt II: Gegenstand des Prüfungssystems**

**II.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:**

Prüfungssystem DC-Ladetechnik für das Laden von Stadtbussen.

**II.2) Art des Auftrags**

Lieferauftrag

**II.3) Beschreibung der Bauleistungen, Dienstleistungen oder Waren, die durch ein Prüfungssystem beschafft werden sollen:**

Lieferung und Installation von DC-Ladetechnik für das Laden von Stadtbussen auf verschiedenen Busbetriebshöfen der Hochbahn.

**II.4) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

34144910, 34144900

**II.5) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): nein

**Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben**

**III.1) Teilnahmebedingungen**

**III.1.1) Qualifizierung für das System:**

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen: Ihren Antrag stellen Sie bitte mit den unter Pkt. VI.2) genannten Mindestbedingungen (1. Stufe). Die Unterlagen zu einer Qualifizierung werden nach Abgabe der unter Punkt VI.2) geforderten Erklärungen und auf Anforderung der/des Bewerbers von der Hochbahn versendet.

Bei der Bewertung der Unterlagen des Bewerbers muss der Bewerber eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen.

Methoden, mit denen die Erfüllung der einzelnen Anforderungen überprüft wird: Die Qualifikation wird anhand einer Bewertungsmatrix (Punktesystem) erfolgen.

### III.1.2) **Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen**

#### **Abschnitt V: Verfahren**

##### IV.1) **Zuschlagskriterien**

###### IV.1.1) **Zuschlagskriterien**

das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung aufgeführt sind

###### IV.1.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

##### IV.2) **Verwaltungsangaben**

###### IV.2.1) **Aktenzeichen beim Auftraggeber:**

PS DC-Ladetechnik für das Laden von Stadtbussen

###### IV.2.2) **Dauer der Gültigkeit des Prüfungssystems**

Unbestimmte Dauer

###### IV.2.3) **Angaben zur Vertragsverlängerung**

Das Prüfungssystem wird verlängert: nein

#### **Abschnitt VI: Weitere Angaben**

##### VI.1) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

##### VI.2) **Zusätzliche Angaben:**

Der Interessent stellt seinen Antrag bitte inkl. dieser geforderten Mindestbedingungen:

1. Eigenerklärung, dass gegen Ihr Unternehmen kein Verfahren gem. § 123 – 124 GWB eingeleitet worden ist.
2. Eigenerklärung, dass keine geschäftsführende Person gem. § 123 – 124 GWB rechtskräftig verurteilt worden ist.

##### VI.3) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

###### VI.3.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer bei der Finanzbehörde Hamburg

Große Bleichen 27

20354 Hamburg

Deutschland

Telefon: +49 40428231148

Fax: +49 40428232020

###### **Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren**

Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb

200, Rue de Loi  
1049 Brüssel  
Belgien  
Telefon: +32 2991111  
Fax: +32 2950138

VI.3.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 135 Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union. Nach § 160, Abs. 3 Nr. 1 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht gerügt hat
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der (in der Bekanntmachung benannten) Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.3.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer bei der Finanzbehörde Hamburg  
Große Bleichen 27  
20354 Hamburg  
Deutschland  
Telefon: +49 40428231148  
Fax: +49 40428232020

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

31.8.2017



**Hamburger HOCHBAHN AG**

**System zur Prüfung von Unternehmen für den Leistungsbereich  
DC-Ladetechnik für das Laden von Stadtbussen**

**Qualifizierungssystem  
gemäß SectVO**

**Administrative, rechtliche und wirtschaftliche  
Qualifizierungskriterien sowie Bewertung  
von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Regeln und Kriterien des Qualifizierungssystems nach § 48 SektVO .....	4
1.1	Allgemeines .....	4
1.2	Verfahrensablauf.....	5
1.2.1	Qualifizierungssystem allgemein .....	5
1.2.2	Mindestbedingungen.....	5
1.2.3	Kooperationsgemeinschaften.....	5
1.2.4	Bewertung der Antworten auf Fragen des Qualifikationsverfahrens .....	6
1.2.5	Liste qualifizierter Bewerber .....	6
1.2.6	Ausschluss vom Qualifizierungssystem.....	6
1.2.7	Gültigkeitsdauer der Qualifizierung .....	7
1.2.8	Abgabe des Antrags.....	7
1.2.9	Zukünftige Änderungen im Prüfsystem.....	7
1.3	Bestätigung Regeln und Kriterien.....	8
2.	Fragebogen.....	9
2.0	Bitte lesen! .....	9
2.1	Allgemeine Angaben zum Unternehmen .....	9
2.1.1	Firmenanschrift .....	9
2.1.2	EDV .....	9
2.1.3	Elektronische Vergabepattform .....	10
2.1.4	Kommunikation .....	10
2.1.5	Compliance-Erklärung.....	10
2.2	Qualitätssicherung .....	11
2.2.1	Unfallverhütungsvorschriften.....	11
2.2.2	QS-System / Zertifikate .....	11
2.2.3	Elektrofachkräfte .....	11
2.3	Vertragsbedingungen.....	12
2.3.1	Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) Hamburger Hochbahn AG .....	12
2.3.2	Ergänzung ZVB HOCHBAHN .....	12
2.3.3	Unfallverhütungsvorschrift HOCHBAHN.....	12
2.4	Anlagen HOCHBAHN (Verbleib beim Antragsteller!).....	13
2.4.1	Bewertungsmatrix .....	13
2.4.2	ZVB Hamburger Hochbahn AG .....	13
2.4.3	UVV Hamburger Hochbahn AG.....	13

2.5	Persönliche Leistungsfähigkeit.....	13
2.5.1	Referenzliste der letzten zehn Jahre .....	13
2.5.2	3 Detailreferenzen.....	13
2.5.2.1	Auftragsvolumen (netto).....	13
2.5.2.2	Gesamt-Ladeleistung (pro Projekt/Liegenschaft?).....	13
2.5.2.3	Anzahl der DC-Ladepunkte $\geq 150\text{kW}$ .....	14
2.5.2.4	Ladeinfrastruktur .....	14
2.5.2.5	Realisierung CCS Laden.....	14
2.5.2.6	Realisierung der Kommunikation zwischen Fahrzeug und Ladeinfrastruktur über das Protokoll ISO 15118 .....	14
2.5.2.7	Aufbau der Kommunikation zwischen Ladeinfrastruktur und einem übergeordnetem System (z.B. Backend, OCPP 1.5 oder höher).....	14
2.5.2.8	Aufbau eines übergeordneten Last-/Lademanagementsystems.....	14
2.5.2.9	Aufbau von Ladeinfrastruktur auf bestehenden Abstellanlagen / Betriebshöfen (Bauen im Bestand).....	14
2.5.3	Datenhoheit.....	15
2.5.4	Anbindung an betrieblich technische Systeme der HOCHBAHN.....	15
2.5.4.1	EBMS.....	15
2.5.4.2	technische Meldestelle.....	15
2.5.5	Erweitere Kommunikationsschnittstelle .....	15
2.5.6	Zusicherung über eine entsprechende Reaktionszeit.....	15
2.5.7	Gewerbezentralregister.....	15
2.5.8	Bonität.....	16
2.5.9	Handelsregisterauszug .....	16
2.5.10	Haftpflichtversicherung.....	16
2.5.11	Steuern / Krankenversicherungsbeiträge .....	16
2.5.12	Ggf. zusätzliche Angaben .....	16
2.6	Bestätigung Fragebogen.....	17

# 1. Regeln und Kriterien des Qualifizierungssystems nach § 48 SektVO

## 1.1 Allgemeines

Dieses Qualifizierungssystem wird auf Grundlage der SektVO § 48 durchgeführt. Die Prüfung der Bewerber wird vorgenommen von der

**Hamburger HOCHBAHN AG**  
**Steinstraße 20, 20095 Hamburg**

Bei diesem Qualifizierungssystem handelt es sich um ein einstufiges Verfahren und dient der auftragsunabhängigen Auswahl grundsätzlich geeigneter Unternehmen. Dieses Qualifizierungssystem erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Antworten, Nachweise und sonstigen zum Qualifikationsverfahren einzureichenden Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.

Zur Vereinfachung der Auswertung verwenden sie bitte den beigefügten Fragebogen. Nur sofern der Raum für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreicht, ist ein gesondertes Blatt unter Angabe der jeweiligen Ziffer zu verwenden und als Anlage 2.5.13 Ihrem Antrag beizufügen.

Vorsätzlich falsche Angaben führen zum Ausschluss vom Verfahren.

Qualifizierte Unternehmen sind verpflichtet, der HOCHBAHN Änderungen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

HOCHBAHN und Antragsteller tragen ihre Kosten des Qualifizierungssystems jeweils selbst. Die Vorlage von Bescheinigungen, Zertifikaten etc. erfolgt für die HOCHBAHN kostenlos, auch soweit diese ausdrücklich angefordert wurden.

## 1.2 Verfahrensablauf

### 1.2.1 Qualifizierungssystem allgemein

Das Qualifizierungssystem wird anhand Ihres ausgefüllten Antrages und der erbetenen Unterlagen 2.5.1 - 2.5.11 (ggf. bis 2.5.12) unter Zugrundelegung der beiliegenden Bewertungsmatrix (Anlage 2.4.1) durchgeführt. Alle eingereichten Unterlagen verbleiben in der Qualifizierungsstelle und werden vertraulich behandelt.

Die HOCHBAHN behält sich eine ergänzende Beurteilung der Bewerber ggf. durch Auditierung, Unternehmensbesuch und Besichtigung der Werkstätte(n) ausdrücklich vor.

Das Ergebnis über die Auswertung der Antworten und eingereichten Unterlagen ist Grundlage der Entscheidung über die Aufnahme in die Liste qualifizierter Bewerber und damit zur Teilnahme an Ausschreibungen.

Als Vergabeverfahren kommen zur Auswahl:

- Ausschreibungen nach SectVO § 48, Abs. 9

**Um die Möglichkeit eines Vertauschens einzelner Blätter dieses Qualifikationsverfahrens auszuschließen, ist der Kopf jeder Seite mit ihrem Firmenstempel zu versehen.**

**Aufträge sollen jeweils entweder an den preiswertesten oder an den wirtschaftlich günstigsten Bieter vergeben werden, wobei die entsprechenden Kriterien dann in der Ausschreibung genannt sind (100% Preis oder z.B. 50% Preis, 50% Konzepte).**

### 1.2.2 Mindestbedingungen

Mit der schriftlichen Bewerbung auf Aufnahme in dieses Qualifizierungssystem hat der jeweilige Interessent folgende Unterlagen abzugeben:

1. Eigenerklärung, dass gegen Ihr Unternehmen kein Verfahren gem. § 123 – 124 GWB eingeleitet worden ist.
2. Eigenerklärung, dass keine geschäftsführende Person gem. § 123 – 124 GWB rechtskräftig verurteilt worden ist.

**Wenn Sie diesen Fragebogen von der HOCHBAHN erhalten, liegen uns die o. g. Nachweise bereits vor und müssen in dieser Phase des Qualifizierungssystems nicht mehr abgegeben werden!**

### 1.2.3 Kooperationsgemeinschaften

Anträge von Konsortien, Kooperations- bzw. Bietergemeinschaften im Qualifizierungssystem sind zulässig. Voraussetzung für eine Qualifizierung ist, dass diese Unternehmen bei gemeinsamer Betrachtung die entsprechenden Bewertungskriterien erfüllen. Angaben und Nachweise sind für jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft gesondert zu erbringen.



### 1.2.4 Bewertung der Antworten auf Fragen des Qualifikationsverfahrens

Der Fragebogen gliedert sich nach Bewertungskriterien zur allgemeinen Unternehmens- und Leistungsbewertung sowie der Qualitätssicherung. Zur Bewertung dieses Fragebogens geben wir folgende Hinweise:

- Die einzelnen Fragen wurden entsprechend der Bedeutung gewichtet und bewertet. Einige Fragen dienen der Information über das Unternehmen und gehen ohne Gewichtung in das Ergebnis ein. Eine Kopie des Bewertungskataloges ist zu ihrer Information beigelegt (Anlage 2.4.1).
- Die Aufnahme in die Liste der qualifizierten Bewerber erfolgt entsprechend des vorgenannten Bewertungskataloges bei Erreichen der Mindestpunktzahl. Dabei behält sich die HOCHBAHN bei der Bieterauswahl für Ausschreibungen ausdrücklich vor, frei unter den qualifizierten Firmen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit zu wählen.

### 1.2.5 Liste qualifizierter Bewerber

Nach Auswertung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Aufnahme in die Liste der qualifizierten Bewerber oder die Ablehnung.

**Durch die Aufnahme in die Liste der qualifizierten Bewerber erwächst kein Rechtsanspruch zur Angebotsaufforderung!**

### 1.2.6 Ausschluss vom Qualifizierungssystem

Eine „negative“ Beantwortung (vergleiche Bewertungskatalog Anlage 2.4.1) bzw. die Nichtvorlage von einem der nachstehend aufgeführten Punkte, führt zwangsläufig zum sofortigen Ausschluss:

- 2.1.1
- 2.1.4
- 2.1.5
- 2.2.1
- 2.2.3
- 2.3.1
- 2.3.3
- unvollständig ausgefüllter Fragebogen (inkl. angemessener Nachfrist)  
Bitte dabei auch auf die zu leistenden Unterschriften der Punkte 1.3 und 2.6 achten!
- nachweislich begangene schwere Verfehlung des Unternehmens, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt
- vorsätzlich falsche Angaben im Qualifizierungssystem
- 2.5.3
- 2.5.7
- 2.5.8
- 2.5.9
- 2.5.10
- 2.5.11

Tritt eines der vorstehend genannten Ausschlusskriterien zu, wird der Antrag abgelehnt. Ein neuer Antrag kann frühestens 6 Monate nach Ablehnung gestellt werden

### 1.2.7 Gültigkeitsdauer der Qualifizierung

Um die Laufzeit des Qualifizierungssystems nicht zu begrenzen, wird die HOCHBAHN gem. SektVO § 37 die Bekanntmachung über das Bestehen dieses Qualifizierungssystems jährlich veröffentlichen. Interessenten können jederzeit den Antrag auf Aufnahme stellen. Die ggf. erreichte Qualifizierung ist vorerst begrenzt auf 3 Jahre, wenn keine Gründe gem. 1.2.6 oder 1.2.9 vorliegen.

Änderungen der für die Bewertung maßgeblichen Qualifizierungsangaben sind allerdings unaufgefordert und unverzüglich neu vorzulegen.

Unabhängig davon behält sich die HOCHBAHN vor, in begründeten Einzelfällen die Qualifizierung aufzuheben bzw. den Antragsteller zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Die HOCHBAHN ist insbesondere dann berechtigt die Zulassung aufzuheben, wenn nachträglich einer der in Ziffer 1.2.6 genannten Umstände, der zum Ausschluss führt, eintritt.

### 1.2.8 Abgabe des Antrags

Der Abgabetermin für diesen Antrag ist:

**Freitag, der 11.10.2017, 12:00 Uhr**

Auch wenn es sich - wie unter Punkt 1.2.7 bereits beschrieben - um ein offenes Qualifizierungssystem handelt, sollte dieser Termin eingehalten werden, da die HOCHBAHN für die kurzfristig kommende Ausschreibung bereits ausschließlich auf die Bewerber zurückgreifen wird, deren Antrag geprüft wurde und die den ggf. positiven Bescheid von der HOCHBAHN erhalten haben.

Der vollständige Antrag ist an folgende Adresse zu senden:

Hamburger Hochbahn AG  
FE2, Fachbereich Technischer Einkauf  
z. Hd. Hr. Günther Wietig  
Steinstraße 5-7

20095 Hamburg

### 1.2.9 Zukünftige Änderungen im Prüfsystem

Die HOCHBAHN ist berechtigt, nach Ablauf von drei Jahren nach Qualifizierung des Antragstellers die Zulassung jederzeit zu widerrufen, wenn die HOCHBAHN das Prüfsystem überarbeitet und dabei wesentliche Änderungen (z.B. Aktualisierung der Referenzen, Mitarbeiterzahlen, Umsatz etc.) vorgenommen hat.

Die HOCHBAHN wird den Antragstellern vor Widerruf der Zulassung eine einmalige Frist von 30 Werktagen einräumen, innerhalb derer der Antragsteller die nach dem geänderten Prüfsystem erforderlichen Angaben, Nachweise etc. erbringen kann. Liegen diese Angaben und Nachweise fristgerecht vor, gilt seine Zulassung bis zur Entscheidung über diesen neuen Antrag weiter.

### 1.3 Bestätigung Regeln und Kriterien

Die vorstehenden Regeln und Kriterien des Prüfungsverfahrens werden anerkannt.

*Anmerkung: Der Antrag muss von einer Person unterzeichnet sein, die ordnungsgemäß berechtigt ist, für den Antragsteller Erklärungen abzugeben.*

---

Ort

---

Datum

---

Firmenstempel

---

Unterschrift

## 2. Fragebogen

### 2.0 Bitte lesen!

*Hinweis zum Fragebogen: Ihr Antrag zur Aufnahme in die Liste der qualifizierten Bewerber besteht aus diesem Fragebogen und den unter 1. genannten Regeln und Kriterien dieses Qualifizierungssystems. Zusätzlich zu diesen insgesamt 15 Seiten, sind Ihrem ausgefüllten Antrag noch 9 (ggf. 10) Anlagen beizufügen. Diese Anlagen sind mit der Nummerierung 2.5.1 bis 2.5.11 (ggf. bis 2.5.12) zu versehen!*

*Die HOCHBAHN-Anlagen 2.4.1 bis 2.4.4 verbleiben beim Antragsteller.*

### 2.1 Allgemeine Angaben zum Unternehmen

#### 2.1.1 Firmenanschrift

Name:			
Anschrift:			
Telefon:			
Telefax:			
e-Mail:			
Internet:			
Börsennotiert	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Seit <input type="checkbox"/>
Ggf. Wertpapierkennnummer			
Teil eines Konzerns?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Konzern

#### 2.1.2 EDV

Welche CAD-/CAE-Systeme sind bei Ihnen im Einsatz und in welchen Formaten können Daten für Fremdsysteme verarbeitet / geliefert werden?


### 2.1.3 Elektronische Vergabepattform

Sind Sie auf der e-Vergabe-Plattform für Bau und Lieferleistungen der RIB Software AG angemeldet?

Ja                       Nein

Sind Sie im Besitz einer Signaturkarte, um Angebote elektronisch auf dieser Plattform einstellen zu können?

Ja                       Nein

Informationen zu dieser Thematik sind [www.vergabe.rib.de](http://www.vergabe.rib.de) zu entnehmen.

### 2.1.4 Kommunikation

Können sie die gesamte Geschäftskorrespondenz in deutscher Sprache abwickeln (z. B. Schriftverkehr, Verhandlungen)?

Ja                       Nein

Beherrscht ihr komplettes Aufsichts- und Schlüsselpersonal, das für den Einsatz bei der HOCHBAHN vorgesehen ist, die deutsche Sprache?

Ja                       Nein

### 2.1.5 Compliance-Erklärung

Haben sie in ihrem Unternehmen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption ergriffen?

Ja                       Nein

Wenn ja, welche (hier ist mindestens eine nachhaltige Maßnahme aufzuzeigen)

- Kontrolle durch Mehraugenprinzip
- Interne(r) Verhaltenskodex oder –regeln
- Sonstige:

.....

.....

.....

## 2.2 Qualitätssicherung

### 2.2.1 Unfallverhütungsvorschriften

Sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bekannt (siehe zusätzlich Punkt 2.3.3)?

Ja       Nein

### 2.2.2 QS-System / Zertifikate

Norm / Zertifikat:	Zertifiziert Ja/ Nein	Gültig bis	Gültig für folgende(n) Produktgruppe/Standort/Person
A) DIN EN ISO 9001:2008 / 2015			
B) DIN EN ISO 14001			

Zusätzliche Zertifikate bitte angeben:

Bezeichnung / Aussteller:	Gültig bis	Gültig für folgende(n) Produktgruppe / Standort

### 2.2.3 Elektrofachkräfte

Setzen Sie bei Service & Inbetriebnahmearbeiten ausschließlich geeignete Elektrofachkräfte ein?

Ja       Nein

## 2.3 Vertragsbedingungen

### 2.3.1 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) Hamburger Hochbahn AG

Erkennen sie die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft für Bauleistungen, Ausgabe Mai 2015“ (Anlage 2.4.2) an?

Ja                       Nein

### 2.3.2 Ergänzung ZVB HOCHBAHN

Ergänzend zu den ZVB der HOCHBAHN Punkt 18 bzw. 20 werden auch Abschlagszahlungen für Leistungen gewährt, die nicht auf der Baustelle, sondern im Werk des Auftragnehmers erbracht werden. Hierfür ist jedoch vor Zahlung vom Auftragnehmer eine Abschlagszahlungsbürgschaft von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer mit einem Mindestrating von „A“ (unter Verzicht der Einrede der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage) beizubringen.

### 2.3.3 Unfallverhütungsvorschrift HOCHBAHN

Erkennen sie das “Merkblatt für die Verhütung von Unfällen bei der Ausführung von Arbeiten innerhalb der U-Bahn-Anlagen durch Firmen“ (Ausgabe Oktober 2009, Anlage 2.4.3) an?

Ja                       Nein

## 2.4 Anlagen HOCHBAHN (Verbleib beim Antragsteller!)

### 2.4.1 Bewertungsmatrix

### 2.4.2 ZVB Hamburger Hochbahn AG

### 2.4.3 UVV Hamburger Hochbahn AG

## 2.5 Persönliche Leistungsfähigkeit

**(Den ausgefüllten Antrag bitte mit diesen Anlagen inkl. dieser Anlagenummerierung bei der HOCHBAHN einreichen)**

### 2.5.1 Referenzliste der letzten zehn Jahre

Eine Referenzliste mit allen Projekten aus dem Bereich Betriebsfertige Errichtung von DC-Ladeinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen (z.B. PKW, Bus) inkl. Dokumentation. Darin sind alle Projekte ab einer Auftragssumme von 500 T€ netto aufzuführen. (Bei 3 Projekten ist die maximale Punktzahl erreicht).

Folgende Informationen sind dort mindestens zu nennen:

- Auftraggeber mit Ansprechpartner und Telefonnummer
- Bezeichnung des Projektes
- Leistungsspektrum / Leistungsphase
- Angabe öffentlicher/halböffentlicher Bereich oder private Liegenschaft
- Ladeleistung pro Ladepunkt
- Ladeleistung gesamt
- Fabrikat der Ladetechnik
- Auftragssumme
- Ausführungszeitraum
- Fertigstellung

### 2.5.2 3 Detailreferenzen

Aus der unter 2.5.1 beigefügten Liste wählen Sie bitte 3 Detailreferenzen zur Bewertung aus. Zusätzlich sind für diese ausgewählten Projekte dann folgende Angaben zu machen:

#### 2.5.2.1 *Auftragsvolumen (netto)*

Angabe des Auftragsvolumens für die Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur.

#### 2.5.2.2 *Gesamt-Ladeleistung (pro Projekt/Liegenschaft?)*

Gewertet wird die Gesamtladeleistung pro Standort / Liegenschaft. Erstreckt sich das Projekt über mehrere Standorte / Liegenschaften, geben Sie bitte die Gesamtladeleistung pro Standort / Liegenschaft an. Gewertet wird die höchste Gesamt-Ladeleistung pro Standort / Liegenschaft.



**2.5.2.3 Anzahl der DC-Ladepunkte  $\geq 150\text{kW}$** 

Angabe der Anzahl von DC-Ladepunkte (einzelne Abnahmestelle), die in diesem Projekt über eine Ladeleistung von  $\geq 150\text{kW}$  verfügen.

**2.5.2.4 Ladeinfrastruktur**

Wurde die Ladeinfrastruktur ausschließlich für das Laden von Busse und/oder LKWs installiert?

**2.5.2.5 Realisierung CCS Laden**

Wurde das Laden über den CCS Standard „Mode 4“ realisiert?

**2.5.2.6 Realisierung der Kommunikation zwischen Fahrzeug und Ladeinfrastruktur über das Protokoll ISO 15118**

Wurde die Kommunikation zwischen Fahrzeug und Ladeinfrastruktur über das ISO 15118 Protokoll realisiert?

**2.5.2.7 Aufbau der Kommunikation zwischen Ladeinfrastruktur und einem übergeordnetem System (z.B. Backend, OCPP 1.5 oder höher)**

Wurde der Aufbau einer Kommunikation zwischen Ladeinfrastruktur und einem übergeordnetem System (z.B. Backend) mit dem OCPP Standard 1.5 (oder höher) realisiert?

**2.5.2.8 Aufbau eines übergeordneten Last-/Lademanagementsystems**

Wurden die Ladeinfrastruktur an ein übergeordnetes Last-/Lademanagementsystem angeschlossen.

Wenn ja:

1. Statisch → Das Last-/Lademanagementsystem wird durch eine Eingabemaske (manuelle Vergabe der Ladepriorität) in einem übergeordnetem System realisiert.
2. Dynamisch → Auf das Last-/Lademanagementsystem wird durch ein ausgelagertes Prozesssteuerungs- und Überwachungssystem zugegriffen und hiermit jeder Ladepunkt im jeweiligen Verbund vollautomatisch geregelt (vollautomatische Vergabe der Ladepriorität).

**2.5.2.9 Aufbau von Ladeinfrastruktur auf bestehenden Abstellanlagen / Betriebshöfen (Bauen im Bestand)**

Wurde die Ladeinfrastruktur auf bestehenden Abstellanlagen bzw. Busbetriebshöfen errichtet und in Betrieb genommen?

Bitte bereiten Sie Ihre Detailreferenzen nach obenstehender Tabelle auf und verwenden ausschließlich die rechts stehenden Antwortmöglichkeiten.

### 2.5.3 Datenhoheit

Liegt die Datenhoheit über sämtlich sämtliche Parameter die aus dem Ladegerät bzgl. über das Ladegerät aus dem angeschlossenen Bus an ein übergeordnetes Auswertesystem geliefert werden, bei der HOCHBAHN?

Ja  Nein

(keine externe „Cloud“ / Datenspeicherung erlaubt.)

### 2.5.4 Anbindung an betrieblich technische Systeme der HOCHBAHN

#### 2.5.4.1 EBMS

Kann die Ladeinfrastruktur an ein Prozesssteuerungs- und Überwachungssystems (Elektrobus Betriebshofmanagementsystem) angeschlossen werden?

Ja  Nein

#### 2.5.4.2 technische Meldestelle

Ist eine Anbindung der Ladeinfrastruktur an eine zentralen Schaltwarte möglich und vorgesehen?

Ja  Nein

Wenn ja, welches Übertragungsprotokoll wird verwendet?

### 2.5.5 Erweitere Kommunikationsschnittstelle

Nutzung "Value Added Services" (ISO/IEC 15118) in einem Projekt zur Kommunikation zwischen Infrastruktur und Fahrzeug?

Ja  Nein

### 2.5.6 Zusicherung über eine entsprechende Reaktionszeit

Nennen Sie bitte eine entsprechende Reaktionszeit, die bei Störungen an der Schaltanlage innerhalb der Gewährleistungszeit zugesichert wird und die im Falle späterer Beauftragungen einzuhalten ist.

- Reaktionszeit in Störungsfällen \_\_\_\_\_ “Stunden“

Bitte verwenden Sie ausschließlich die rechts stehende Antwortmöglichkeit.

### 2.5.7 Gewerbezentralregister

Kopie des aktuellen Auszugs aus dem Gewerbezentralregister, dieser darf nicht älter als 6 Monate sein, Stichtag ist hier der Tag der Abgabe der Teilnahmeanträge

### **2.5.8 Bonität**

Kopie aktuelle Wirtschaftsauskunft (Creditsafe oder vergleichbar), dieser darf nicht älter als 3 Monate sein, Stichtag ist hier der Tag der Abgabe der Teilnahmeanträge

### **2.5.9 Handelsregisterauszug**

Kopien des Auszuges

### **2.5.10 Haftpflichtversicherung**

Gültiger Nachweis einer Haftpflichtversicherung bis mind. 3 Mio. Euro pro Schadensfall. (Die HOCHBAHN behält sich vor, in begründeten Fällen, z. B. bei größeren oder besonders gefährlichen Bauvorhaben, eine höhere Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung zu fordern. Die HOCHBAHN legt die Mindestdeckungssummen dann in den betreffenden Ausschreibungen fest. Die Bewerber verpflichten sich hiermit, in einem solchen Fall vor Auftragserteilung den Versicherungsschutz ggf. entsprechend zu erhöhen und dies der HOCHBAHN nachzuweisen.)

### **2.5.11 Steuern / Krankenversicherungsbeiträge**

Aktuelle Kopie der Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes und von 2 Krankenkassen bei denen die meisten Beschäftigten des Unternehmens versichert sind.

### **2.5.12 Ggf. zusätzliche Angaben**

Sollte der Platzbedarf in dem Fragebogen nicht ausreichend gewesen sein, bitte als gesonderte Anlage 2.5.12 **alle** noch fehlenden Angaben unter Bezug auf die betreffende Nummer des Fragebogens ergänzen.

## 2.6 Bestätigung Fragebogen

Wir bestätigen hiermit, dass die in diesem Fragebogen angegebenen Informationen die aktuelle Situation unseres Unternehmens widerspiegeln und damit gleichzeitig die Praxis des Unternehmens darstellen.

Veränderungen und Ergänzungen teilen wir ihnen unaufgefordert unter Hinweis auf dieses Qualifizierungssystem mit.

Wir bestätigen, dass wir im Falle eines Besuches bereit sind, Mitarbeitern der HOCHBAHN oder Mitarbeitern der Unternehmen, die für die HOCHBAHN gleichzeitig im Sinne dieses Qualifikationsverfahrens handeln, die notwendigen Unterlagen über Qualitätssicherung vorzulegen und eine Überprüfung des Qualitätssicherungs-Systems und der Dokumentation darüber zu ermöglichen.

*Anmerkung: Der Antrag muss von einer Person unterzeichnet sein, die ordnungsgemäß berechtigt ist, für den Antragsteller Erklärungen abzugeben.*

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Auswertungsbogen Qualifizierungssystem Busladetechnik

Nr.	Kurztext	nicht erfüllt	erfüllt	Erläuterung
1.2.2	Mindestbedingungen			
	Keine Ausschlussgründe gem. § 123 - 124 GWB			Eigenerklärung liegt vor Ausschluss bei Nichtvorlage
2.1	Allgemeine Angaben			
2.1.1	Firmenanschrift			Ausschluss bei Nichtvorlage
2.1.2	EDV			nur Information
2.1.3	elektronisch Vergabepattform			nur Information
2.1.4	Kommunikation			Ausschluss wenn nicht beide ja
2.1.5	Compliance-Erklärung			Ausschluss wenn nein und/oder keine Maßnahme genannt
2.2	Qualitätssicherung			
2.2.1	UVV			Ausschluss wenn nein
2.2.2	QS- System DIN EN ISO 9001			nur Information
	QS-System DIN EN ISO 14001			nur Information
2.2.3	Elektro Fachkräfte			Ausschluss wenn Nein
2.3	Vertragsbedingungen			
2.3.1	ZVB HOCHBAHN			Ausschluss wenn nein
2.3.2	Ergänzung zu ZVB			nur Information
2.3.3	UVV HOCHBAHN (Anlage 2.4.3)			Ausschluss wenn nein
2.5	Vertragsbedingungen			
2.5.7	Reaktionszeit			nur Abfrage
2.5.8	Gewerbezentralregister			Ausschluss bei Nichtvorlage
2.5.9	Bonität			Ausschluss bei Nichtvorlage
2.5.10	Handelsregisterauszug			Ausschluss bei Nichtvorlage
2.5.11	Haftpflichtversicherung			Ausschluss bei Nichtvorlage
2.5.8	Steuern / Krankenversicherungsbeiträge			Ausschluss bei Nichtvorlage
2.5.3	Datenhoheit muss bei der HOCHBAHN liegen			Ausschluss wenn nein (keine externe "Cloud" / Datenspeicherung erlaubt)
2.5.4.1	Anbindung der Ladeinfrastruktur an ein Prozesssteuerungs- und Überwachungssystem			Nur Abfrage Ja / Nein Wenn Ja, Angabe zum Übertragungsprotokoll
2.5.4.2	Anbindung der Ladeinfrastruktur an eine zentralen Schaltwarte			Nur Abfrage Ja / Nein Wenn Ja, Angabe zum Übertragungsprotokoll, z.B. IEC 60870-5-104
2.5.5	Nutzung des "Value Added Services" (ISO/IEC 15118) in einem Projekt zur Kommunikation zwischen Infrastruktur und Fahrzeug			Nur Abfrage Ja / Nein Wenn ja, benennung des Projektes
	Erfahrung beim Laden von Fahrzeugflotten			Nur Abfrage Ja / Nein

				Name Referenz A	Name Referenz B	Name Referenz C	
	Beizufügende Unterlagen	Max.	Err. Punkte				
2.5.1	Referenzliste der letzten 10 Jahre als Generalunternehmer oder Generalübernehmer  <ul style="list-style-type: none"> <li>Auftraggeber mit Ansprechpartner und Telefonnummer</li> <li>Bezeichnung des Projektes</li> <li>Leistungsspektrum / Leistungsphase</li> <li>Angabe öffentlicher/halböffentlicher Bereich oder private Liegenschaft</li> <li>Ladeleistung pro Ladepunkt</li> <li>Ladeleistung gesamt</li> <li>Fabrikat der Ladetechnik</li> <li>Auftragssumme</li> <li>Ausführungszeitraum</li> <li>Fertigstellung</li> </ul>	60	0	Pro Projekt 20 P  <b>Alle Angaben gem. 2.5.1</b> aufgeführt ja = 20 P, nein = 0 P  <b>Projektdefinition:</b> Auftragssumme > 0,5 Mio. € netto Aufbau von DC-Ladeinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen (z.B. PKW, Bus)  <b>hier: 3 Projekte</b>			
2.5.2	3 Detailreferenzen	465	0	Pro Detailreferenz 155 P:			
2.5.2.1				1. Auftragsvolumen (netto) bis 500.000 € = 0 P > 500.000 € bis 3 Mio. € = 10 P > 3 Mio. € = 15 P			
2.5.2.2				2. Gesamt-Ladeleistung (pro Standort/Liegenschaft)  bis 0,5 MW = 0 P > 0,5 MW bis 3 MW = 10 P > 3 MW = 20 P			
2.5.2.3				3. Anzahl der DC-Ladepunkte ≥ 150kW bis 3 = 0 > 3 bis 6 = 15 P > 6 = 30 P			
2.5.2.4				4. Ladeinfrastruktur Ausschließliche zum Laden für PKW = 0 P Ausschließlich für Busse & LKW = 30 P			
2.5.2.5				5. Realisierung CCS Laden Nein = 0 P Ja = 10 P			
2.5.2.6				6. Realisierung der Kommunikation zwischen Fahrzeug und Ladeinfrastruktur über das Protokoll ISO 15118 Nein = 0 P Ja = 10 P			
2.5.2.7				7. Aufbau der Kommunikation zwischen Ladeinfrastruktur und einem übergeordnetem System (z.B. Backend, OCPP 1.5 oder höher) Nein = 0 P Ja = 20 P			
2.5.2.8				8. Aufbau eines übergeordneten Last-/Lademanagementsystems Nein = 0 P statisch = 5 P (Eingabemaske) dynamisch = 10P (automatisch, übergeordnetes System)			
2.5.2.9				9. Aufbau von Ladeinfrastruktur auf bestehenden Abstellanlagen / Betriebshöfen (Bauen im Bestand)  Nein = 0 P Ja = 10 P			

Summe (max. Punktzahl): **525** 100%  
 Mindestpunktzahl für Qualifizierung: **370** 70%  
 Qualifiziert auf Probe: **270** 51%

**Zusätzliche Vertragsbedingungen der  
Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft ("HOCHBAHN") für Bauleistungen  
Ausgabe Mai 2015**

**1. Allgemeines**

Für den Vertrag gelten vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen die nachstehenden zusätzlichen Bedingungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.

**2. Bestellung**

Es sind nur schriftliche Bestellungen gültig. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung eines Auftrages bedürfen der Schriftform, wobei Übermittlung per Telefax oder E-Mail (scannen des rechtsverbindlich unterschriebenen Dokuments als Pdf.-Dateianhang) ausreichend ist. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

Die Bestellung ist nur mit dem Vordruck „Auftragsannahme“ ohne weiteres Anschreiben zu bestätigen. Erhält der Auftraggeber diesen Vordruck nicht sofort - spätestens jedoch innerhalb 10 Werktagen, vom Datum der Bestellung an gerechnet - ohne einschränkende oder abändernde Erklärung zurück, so ist der Auftraggeber zum Widerruf des Auftrags berechtigt. Diese Regelung gilt nicht für Ausschreibungen der Auftraggeber, in denen das Angebot ohne Einschränkung durch Zuschlagserteilung angenommen wird.

**3. Leistungen**

Alle Leistungen sind in abgeschlossener Ausführung herzustellen. Eingeschlossen sind die Lieferung sämtlicher Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffe, sämtliche Hilfs- und Sicherungsarbeiten sowie die Gestellung aller Gerüste, Geräte und Maschinen, die zur sachgemäßen Durchführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen notwendig sind, bei Abbrucharbeiten die Beseitigung und Abfuhr des Abbruchs sowie alle Transporte. Die Baustelle und Zufahrten sind durch den Auftragnehmer in einem der Verkehrssicherheit entsprechenden und sauberen Zustand zu halten. Die Bauüberwachung des Auftraggebers kann vom Auftragnehmer verursachte Verschmutzungen nach erfolgloser Aufforderung auf dessen Kosten entfernen lassen. Sofern Hilfsarbeiten den Rahmen der ortsüblichen Gepflogenheiten des Gewerks überschreiten, ist hierauf bei Angebotsabgabe hinzuweisen.

Die Bauarbeiten sind nur nach Plänen auszuführen, die vom Auftraggeber gegengezeichnet sind. Darüber hinausgehende Anordnungen auf der Baustelle bedürfen der Zustimmung durch die Bauüberwachung des Auftraggebers und sind im Bautagebuch mit Gegenzeichnung zu vermerken.

**4. Unterlagen, Material, Umweltschutz, ILO-Kernarbeitsnormen**

Zeichnungen und statische Berechnungen sind, wenn nichts anderes angegeben, ohne besondere Vergütung in mindestens 3-facher – bei Tiefbauvorhaben im Gleisbereich und bei Brückenbauvorhaben in 6-facher – Ausfertigung vor Baubeginn der Fachabteilung des Auftraggebers in prüffähigem Zustand zur Genehmigung vorzulegen. Zeichnungen für den Gleisbereich sind entsprechend dem Auftraggeber-CAD-Leitfaden bzw. der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungsvorlagendatei zu erstellen und im entsprechenden Format als Datei an den Auftraggeber zu übergeben. Formate größer A0 sollen nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das ihm zur Verarbeitung übergebene Material oder die ihm zur Benutzung übergebenen Gegenstände, Unterlagen und Zeichnungen sorgfältig aufzubewahren und auf seine Kosten zu versichern. Die beigestellten Teile bleiben auch dann Eigentum des Auftraggebers, wenn sie in andere Gegenstände / Bauteile eingebaut werden.

Der Auftragnehmer darf für den Auftraggeber nach dessen Unterlagen bestellte Erzeugnisse nur für diesen herstellen, sie nicht anderweitig in Verkehr bringen, gebrauchen oder Dritten zugänglich machen. Dasselbe gilt für die Unterlagen. Modelle, Zeichnungen und Muster sind sofort nach Lieferung kostenfrei zurückzusenden. Vervielfältigung oder Veränderung ist untersagt.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen – aufgelistet in §3a, Absatz 1 Hamburgisches Vergabegesetz - gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise oder Erklärungen vom Auftragnehmer vorzulegen, sofern bei Waren oder Warengruppen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen im Einzelfall in Betracht kommt und diese von der für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständigen Behörde in einer entsprechenden Liste aufgeführt werden.

**5. Örtliche Verhältnisse**

Über die örtlichen Verhältnisse hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig zu informieren.

Alle Leistungen sind unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse insbesondere auch im Hinblick auf die Anforderungen des Verkehrsbetriebes des Auftraggebers durchzuführen. Etwaige sich hieraus ergebende Erschwernisse oder Behinderungen der Leistungsausführung berechtigen den Auftragnehmer weder zu einer Änderung des Fertigstellungstermins noch zu Preisänderungen zum Nachteil des Auftraggebers. Die Unkenntnis der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse oder sonstige Unklarheiten beim Auftragnehmer gehen zu dessen Lasten. Alle angegebenen Massen und Maße sind an der Baustelle vom Auftragnehmer zu prüfen.

## 6. Anträge bei Behörden und Versorgungsbetrieben

Alle mit der Bauausführung der vertraglichen Leistung verbundenen An- und Abmeldungen, alle Anträge bei Behörden und Versorgungsbetrieben, ferner alle Abnahmen sind vorbehaltlich anderer schriftlicher Regelungen vom Auftragnehmer zu veranlassen. Die Bauüberwachung des Auftraggebers ist in jedem Falle von entsprechenden Vorhaben vorher rechtzeitig zu unterrichten.

## 7. Baustelleneinrichtung

An- und Abtransport, Einrichten, Vorhalten (auch bei Arbeitsunterbrechung) und Abbau der Baustelleneinrichtung (Buden, Bau-Toiletten, Bauabzäunung, Schutzgerüste usw.) sind Sache des Auftragnehmers.

Die Lager-, Arbeits- und Zufahrtsflächen sind vom Auftragnehmer mit der Bauüberwachung des Auftraggebers vorher abzustimmen. Für die Nutzung von öffentlichem und privatem Grund sind Genehmigungen einzuholen. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind vom Auftragnehmer zu tragen. Im ordnungsgemäßen Bauablauf erforderliche Änderungen der Baustelleneinrichtung werden vom Auftraggeber nicht vergütet. Der mit der Ausführung des Hauptgewerks beauftragte Auftragnehmer ist verpflichtet, die Wegereinigung und den Winterdienst einschließlich Glättebeseitigung durchzuführen. Bewachung, verkehrsbedingte Absicherung und Beleuchtung der Baustelle sind ebenfalls Aufgabe des Auftragnehmers. Das Abladen von Materialien sowie sämtliche Transporte und Zwischenlagerungen auf der Baustelle sind in allen Fällen durch den Auftragnehmer vorzunehmen.

Dem Auftragnehmer obliegt es, hinsichtlich seiner von ihm eingebrachten Materialien, Geräte, Werkzeuge, Unterkünfte etc. für eine Sicherung gegen Diebstahl, Einbruch oder sonstige Gefahren zu sorgen.

## 8. Baustrom und Wasser

Der Auftragnehmer ist für die Heranführung von Wasser und der für die Leistungsausführung benötigten Energien verantwortlich und trägt hierfür sowie für den Verbrauch die Kosten. Ihm obliegen Unterhaltung und Schutz dieser Einrichtungen. Diese Verpflichtungen obliegen dem mit der Ausführung des Hauptgewerks beauftragten Auftragnehmer sofern mehrere Gewerke von verschiedenen Auftragnehmern auszuführen sind. Die Mitbenutzung dieser Einrichtung ist gegebenenfalls gegen Erstattung der anteiligen Verbrauchskosten zu gestatten. Erweiterungen oder längere Vorhaltung der Anlage gehen zu Lasten des jeweiligen Veranlassers.

## 9. Witterungseinflüsse

Alle jahreszeitlich bedingten Vorkehrungen zum Schutze der Baustelle, des Bauwerkes und der Baustoffe sind vom Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung zu treffen.

Sicherung gegen und Beseitigung von Tagewasser sind vom Auftragnehmer, der mit der Ausführung des Hauptgewerks beauftragt wurde, ohne zusätzliche Vergütung zu leisten. Dies gilt auch bei fertiggestellten Rohbauten, wenn etwa Regen oder Schnee durch das noch nicht fertiggestellte Dach oder durch noch nicht geschlossene Bauteile eindringen können.

## 10. Nachunternehmer, Personaleinsatz

Jeder beabsichtigte Einsatz und/oder Wechsel von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat die Zustimmung mit einem vollständig ausgefüllten Nachunternehmervordruck gemäß der diesen zusätzlichen Vertragsbedingungen beigelegten Anlage zu beantragen.

Der Auftragnehmer ist für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer verpflichtet, bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages vereinbar ist.

Die Zustimmung zum Einsatz und/oder Wechsel eines Nachunternehmers kann wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung von Nachweispflichten versagt werden.

Die Leistung ist grundsätzlich im eigenen Betrieb des Auftragnehmers auszuführen. Der Auftragnehmer hat mit Angebotsabgabe Art und Umfang des beabsichtigten Einsatzes von Nachunternehmern anzugeben und die Notwendigkeit dieses Einsatzes zu begründen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Nachunternehmerersatz zu einem späteren Zeitpunkt oder ein Wechsel von Nachunternehmern vorgesehen wird. Dabei sind für die Weitervergabe von Bauleistungen nur solche Unternehmen vorzusehen, die Leistungen der geforderten Art selbst ausführen, die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Fachkunde und Zuverlässigkeit bzw. Leistungsfähigkeit aufweisen. Dies ist auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat bei Angabe des Nachunternehmers Namen, Anschrift und Steuernummern des Nachunternehmers zu benennen sowie auf Aufforderung des Auftraggebers die Unterlagen gemäß Ziffer 17 vorzulegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen zur Tariftreue und zum Mindestlohn gemäß nachstehender Ziffer 26 und zu den ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Ziffer 4 eingehalten werden. Der Nachunternehmervordruck ist zu unterzeichnen und zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Angebote etwaiger Nachunternehmer daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohnes kalkuliert worden sind.

Werden von Nachunternehmern nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weitere Nachunternehmer eingesetzt oder erfolgt ein Wechsel, gelten diese Bestimmungen für jeden Nachunternehmer entsprechend. Nachunternehmer haben sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung zu verpflichten.

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer der Bauüberwachung des Auftraggebers schriftlich den Namen des verantwortlichen Bauleiters, seines Vertreters und des Poliers mitzuteilen. Eine Verständigung in deutscher Sprache ist sicherzustellen. Änderungen in der Arbeitsdisposition und im Personaleinsatz sind der Bauüberwachung des Auftraggebers rechtzeitig anzuzeigen und mit ihr abzusprechen und zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz von Personal beim Auftraggeber die Grundsätze der Prävention von Arbeitsunfällen und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von sonstigen Störungen des Betriebsablaufes einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die gesundheitliche Tauglichkeit des eingesetzten Personals. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das eingesetzte Personal entsprechend der gültigen berufsgenossenschaftlichen und staatlichen Arbeitsvorschriften als auch der für die Tätigkeit geltenden weiteren Vorschriften und Dienstanweisungen vor Einsatz auf der Baustelle unterwiesen wird und dokumentiert dieses. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überwachen.



Beim Auftraggeber gilt ein absolutes Verbot, unter dem Einfluss berauschender Mittel wie Alkohol und Drogen zu arbeiten. Dies gilt auch für die Einnahme von Medikamenten, die das Reaktionsvermögen beeinträchtigen können. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich die Mitarbeiter an dieses Verbot halten.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die vorstehenden Regelungen auch bei Einsatz von Personal durch Nachunternehmer eingehalten werden.

#### **11. Bautagebuch, Mitteilung von Bauunfällen**

Vorbehaltlich einer gesonderten schriftlichen abweichenden Vereinbarung hat die Bauleitung des Auftragnehmers ein Bautagebuch mit täglichen Arbeitsberichten zu führen. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer diese Arbeitsberichte täglich bei der Bauüberwachung des Auftraggebers einzureichen und von dieser gegenzeichnen zu lassen. In den Arbeitsberichten sind die wesentlichen Einzelheiten des Bauablaufes festzuhalten. Der Arbeitsbericht muss u.a. Angaben über Wetter, Zahl und Art der am Bau beschäftigten Kräfte, Stundenaufwendungen, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Baufortschritt, Unfälle, Unregelmäßigkeiten, Absprachen, Anordnungen der Bauüberwachung des Auftraggebers, besondere Vorkommnisse und parallel laufende Leistungen anderer Gewerke enthalten.

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen ein Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### **12. Baubesprechungen**

Besprechungen können nach Bedarf vom Auftraggeber anberaumt werden. Zur Teilnahme sind von den Beteiligten auf Anforderung bevollmächtigte Vertreter zu entsenden.

#### **13. Ausführungsfristen**

Alle Arbeiten sind in Übereinstimmung mit der Bauüberwachung des Auftraggebers auszuführen. Alle vertraglich festgesetzten Termine sowie vereinbarten Terminpläne und die auf Verlangen der Bauüberwachung des Auftraggebers vereinbarten sonstigen Zwischentermine sind vom Auftragnehmer in Abstimmung mit den Auftragnehmern der anderen Gewerke einzuhalten. Auf Verlangen ist vor Arbeitsbeginn ein Terminplan vorzulegen. Etwaige Terminänderungen sind rechtzeitig anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung und, wie auch die vereinbarten Zwischentermine, der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

#### **14. Güteprüfung und Abnahmen**

Alle Baustoffe müssen vom Auftragnehmer geprüft werden. Baustoffe, die nicht den an sie zu stellenden Bedingungen entsprechen, sind sofort von der Baustelle zu entfernen. Über die Ergebnisse von Güteprüfungen ist eine Bescheinigung (Werk- oder Abnahmezeugnis) vorzulegen.

Bei Lieferung von für den Auftraggeber angefertigten Waren und bei Leistungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Prüfung, ggf. auch durch Behörden kostenfrei zu ermöglichen.

Es finden förmliche Abnahmen gem. § 12 Abs. 4 VOB/B durch die Bauüberwachung des Auftraggebers statt. Abnahmeerklärungen bedürfen der Schriftform. Die Abnahme der geleisteten Arbeiten wird durch eine frühere Benutzung und Inbetriebnahme nicht ersetzt. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Auftragnehmers, die Kosten gegebenenfalls von dem Auftraggeber beigezogener Prüfer / Gutachter gehen im Falle der erfolgreichen Abnahme zu Lasten des Auftraggebers.

#### **15. Aufmaß**

Werden Aufträge nicht zum Pauschalpreis vergeben oder nach Zeichnung abgerechnet, so wird auf Verlangen des Auftraggebers ein gemeinsames Aufmaß durchgeführt. Hierfür hat der Auftragnehmer die erforderlichen Hilfs- und Zeichenarbeiten kostenfrei für den Auftraggeber zu leisten. Die Massenermittlungen sind vor Rechnungslegung mit der Bauüberwachung des Auftraggebers abzustimmen.

#### **16. Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen sind mit Zustimmung der Bauüberwachung des Auftraggebers **vor** Ausführung der Arbeiten Nachtragsangebote schriftlich einzureichen. Diese Leistungen sind nur nach besonderer schriftlicher Bestellung auszuführen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist dem Nachtragsangebot eine prüffähige Kalkulation beizufügen. Dabei ist nachweislich von den gleichen Kalkulationsgrundlagen auszugehen, die dem Hauptangebot zugrunde gelegen haben. Über-, Nacht- und Sonntagsstunden sollen vermieden werden; sie sind nur in Notfällen auf Anweisung der Bauüberwachung des Auftraggebers zu leisten. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich die nachträgliche schriftliche Beauftragung durch den Auftraggeber zu veranlassen. Entsprechend ist zu verfahren in den Fällen, in denen eine sofortige Realisierung von Maßnahmen unabweichlich ist (z.B. zur Abwendung drohender Gefahren und zur Vermeidung drohender Unterbrechungen im Bauablauf) und eine vorherige schriftliche Bestellung nicht erfolgen kann.

#### **17. Vorzulegende Bescheinigungen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen vorzulegen. Im Einzelnen sind dies:

- Eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG. Die Freistellungsbescheinigung gilt als Nachweis dafür, dass Bietende den steuerlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen. Ausländische Bieter haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, die nicht älter als 12 Monate sein darf und aus der hervorgeht, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden. Ausländische Bieter haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA – Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes über die vollständige Entrichtung von Beiträgen, die nicht älter als 12 Monate sein darf. Ausländische Bieter haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache zu erbringen.

Auf besondere Aufforderung des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer zudem die Nachweise für sämtliche Nachunternehmer beizubringen.



#### 18. Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen werden auf Antrag gewährt, jedoch höchstens im Werte von 9/10 der fertiggestellten Arbeiten, sofern hinsichtlich des Restbetrages keine Sicherheit für die Vertragserfüllung entsprechend Ziffer 20 b) erbracht wird. Die Abschlagssummen sind abzurunden; bei Beträgen bis zu EUR 5.000,-- auf volle EUR 50,--, darüber hinaus auf volle EUR 500,--.

#### 19. Mängelansprüche

Für Mängelansprüche gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren ab dem Tag der Endabnahme der Gesamtleistung, soweit nicht in den Vorbemerkungen zum LV oder an anderer Stelle in den Vertragsunterlagen eine andere Frist ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

#### 20. Sicherheitsleistung

Für alle Bauleistungen mit einem Rechnungsbetrag von mehr als EUR 5.000,-- je Einzelbauvorhaben wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist eine 5%-ige Sicherheit verlangt, und zwar nach Wahl des Auftragnehmers entweder

- a) durch Einbehalt von Geld seitens des Auftraggebers oder
- b) in Form einer zeitlich unbegrenzten selbstschuldnerischen Bürgschaft von einem vom Auftraggeber als tauglich anerkannten in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechenbarkeit und Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB und unter Ausschluss der Hinterlegung. Die Bürgschaft muss die anteilige Umsatzsteuer beinhalten und dem in der Anlage beigefügten Muster entsprechen.

#### 21. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Abtretung

Die Preise sind Festpreise, sofern keine andere Vereinbarung ausdrücklich schriftlich getroffen wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb eines Monats ohne Abzug nach Fälligkeit. Diese Regelung gilt auch für etwaige zu leistende Abschlagszahlungen. Zahlungen werden erst nach Vorlage einer prüfbaren Aufstellung über die Leistungen und Aufmäße fällig. Im Falle umfangreicher Aufstellungen beginnt die Fälligkeit nicht vor vier Wochen nach Eingang der Aufstellung. Sofern schriftlich vereinbart ist, dass Rechnungen zur Prüfung an Dritte zu versenden sind, erhalten diese Kopien der Rechnungen und der Auftraggeber deren Originale. Die Zahlung gilt als erfolgt bei Postüberweisung mit dem Tage des Stempels des Postgiroamtes oder des Abgabepostamtes, bei Banküberweisungen mit dem Tage, an dem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag an das ausführende Geldinstitut absendet, bei Hingabe von Zahlungsmitteln (Bargeld, Scheck, Wechsel pp.) am Tage der Übergabe oder Absendung. § 286, Abs. 3 BGB wird abbedungen. Der Auftragnehmer kann seine Forderungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten. § 354 a HGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Forderungen gegen den Auftraggeber aufrechnen. Der Auftraggeber kann mit Forderungen ihm organschaftlich verbundener Unternehmen aufrechnen. Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot oder einen Änderungsvorschlag erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Nebenangebot oder Änderungsvorschlag beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich werden.

#### 22. Kontrollen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und vom Auftragnehmer abgegebenen Erklärungen insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Tariftreue und die Zahlung des Mindestlohnes und den Einsatz von Nachunternehmern zu überprüfen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet:

- vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von ihm eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten,
- auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers diese Entgeltabrechnungen vorzulegen,
- dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beträgen und in die zwischen ihm und seinen Nachunternehmern abgeschlossenen Verträgen zu gewähren und
- die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen hinzuweisen.

Der Auftragnehmer hat seinem Nachunternehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen. Er hat die Beachtung dieser Verpflichtung zu kontrollieren.

#### 23. Haftung

Bei Lieferungen und/oder Leistungen haftet der Auftragnehmer für von ihm und/oder seinem Nachunternehmer schuldhaft verursachte Schäden, die dem Auftraggeber, dessen Personal oder Dritten durch die Ausführung oder gelegentlich der Ausführung entstehen. Seine Haftung erstreckt sich nicht auf Schäden, die die Bediensteten des Auftraggebers verschuldet haben. Von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Leistung hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftung den Auftraggeber und dessen Bedienstete freizuhalten. Er kann sich dem Auftraggeber gegenüber nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen. Hat der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften dem Personal des Auftragnehmers oder sonstigen Dritten für Personen- oder Sachschäden Ersatz zu leisten, die bei oder gelegentlich des Auftrags entstanden sind, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu. Der Auftragnehmer wird die von dem Auftraggeber wegen der genannten Schäden gerichtlich oder außergerichtlich geleisteten Zahlungen einschließlich der damit verbundenen Kosten und Auslagen übernehmen, ohne den Einwand unsachgemäßer Abwicklung oder Prozessführung zu erheben, wenn der Auftraggeber ihn rechtzeitig in den Verlauf der Schadensregulierung eingeschaltet hat. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

Soweit durch ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers und/oder dessen Nachunternehmer eine Haftung des Auftraggebers aus dem Mindestlohngesetz entsteht, ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche hieraus entstehenden Kosten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sobald er Erkenntnisse oder Hinweise darauf hat, dass ein Nachunternehmer nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlt.

#### 24. Haftpflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine für den Auftrag ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit marktüblichen Versicherungsbedingungen abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

## 25. Schutzrechte, Urheber, Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ohne zusätzliche Vergütung das Recht ein, Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen sowie Daten auf Datenträgern des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme bzw. das fertiggestellte Werk ohne Mitwirken des Auftragnehmers zu nutzen, zu ändern und zu verwerten, und zwar auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Der Auftragnehmer trägt etwaige Gebühren für Schutzrechte und hält den Auftraggeber unbefristet von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit Urheber-, Patent- und/oder sonstigen Schutzrechten Dritter und damit zusammenhängenden Kosten frei.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für alle ihm durch Patente oder Gebrauchsmuster geschützten Leistungsgegenstände einschließlich sämtlicher Bestandteile und des Zubehörs das kostenlose Mitbenutzungsrecht zu gewähren, soweit es für die Bauleistung, Unterhaltung und Beschaffung von Ersatzteilen notwendig ist.

## 26. Tariftreue / Mindestlohn

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung jeweils mindestens den Mindestlohn nach den gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte und/oder den Mindestlohn zu zahlen, der sich aus allgemeinverbindlichen Tarifverträgen als Mindestentgeltsätze nach dem Arbeitnehmerentendegesetz am Ort der Ausführung ergibt. Soweit Leistungen auf Nachunternehmern übertragen werden sollen, sind vom Auftragnehmer die Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten und zu kontrollieren. Die Nachunternehmer haben die als Anlage diesen zusätzlichen Vertragsbedingungen beigefügte Nachunternehmererklärung abzugeben.

## 27. Verzug, Vertragsstrafe

Mit Ablauf eines vertraglich kalendermäßig festgesetzten Fertigstellungstermins und/oder Zwischentermins gerät der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass die Fristverlängerung vorher schriftlich vereinbart wurde oder die in der VOB/B genannten Gründe vorliegen, welche unverzüglich anzuzeigen sind. Der Auftragnehmer haftet für alle aus dem Verzug entstehenden Schäden. Unbeschadet sonstiger Rechte kann der Auftraggeber bei einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung von Terminen oder Fristen für jede angefangene Woche Lieferungs- oder Leistungsverspätung 0,5 % des Rechnungsbetrages für den rückständigen Teil der Lieferung oder Leistung als Vertragsstrafe verlangen und auch von einem Guthaben des Auftragnehmers einbehalten, ohne dass es eines Schadensnachweises oder vor der Bezahlung der Lieferung oder Leistung eines Vorbehaltes gem. § 341 Abs. 3 BGB bedarf, soweit nicht der Auftragnehmer nachweist, dass tatsächlich ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist.

Die Vertragsstrafen einschließlich der Regelung unter Ziff. 28 werden insgesamt auf 5% der Gesamtauftragssumme netto begrenzt.

Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.

Im Falle der Vereinbarung neuer Termine oder der einvernehmlichen Fortschreibung von Vertragsterminen bzw. bei Bauzeitverschiebungen gilt das Vertragsstrafensprechen entsprechend auch für die neuen Termine.

## 28. Vertragsstrafenregelung für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, der Schwarzarbeit und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und zur Absicherung von Tariftreue und Mindestlohn, den Regelungen zum Nachunternehmereinsatz, die Regelungen zur sozialverantwortlichen Beschaffung und weiterer Verpflichtungen aus dem Hamburgischen Vergabegesetz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, Schwarzarbeit und Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz unterbleiben und die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz, die Regelungen zur sozialverantwortlichen Beschaffung sowie die Erklärungen zu Tariftreue und Mindestlohn eingehalten werden.

Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmer beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmern (Nachnachunternehmer) - gleich in welchem Unterordnungsgrad - mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraut worden sind.

(2) Begeht der Auftragnehmer bzw. sein Erfüllungsgehilfe oder eine sonstige in Nr. (1) genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung

eine Straftat nach

- §§ 10,11 SchwarzArbG (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen)
- § 266a Absatz 1, 2 und 4 Strafgesetzbuch (StGB) (Vorenthaltung von Beiträgen des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt, Einbehaltung von Teilen des Arbeitsentgelts)
- §§ 15, 15a AÜG (Verleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne erforderliche besondere Arbeitserlaubnis durch Verleiher ohne Verleiherlaubnis, Entleih ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis zu „ausbeuterischen“ Bedingungen oder in größerer Zahl oder beharrlich wiederholt)

oder eine Ordnungswidrigkeit nach

- § 404 Abs. 1 SGB III (Einsatz von Nachunternehmern, die Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigen)
- § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung)
- § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a AÜG (Verleih ohne Verleiherlaubnis oder Arbeitnehmerentleihe von Verleihern ohne Verleiherlaubnis)
- § 16 Abs. 1 Nr. 1 b AÜG (Unzulässigkeit gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe)
- § 16 Absatz 1 Nr. 2 AÜG (Entleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitserlaubnis)
- § 8 SchwarzArbG (Beauftragung mit Schwarzarbeit)
- § 5 AEntG (Nichtgewährung zwingender Arbeitsbedingungen),

oder

- werden gesetzliche und / oder vertragliche Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestlohn nicht eingehalten,

oder

- wird gegen die Regelungen zur sozialverantwortlichen Beschaffung (siehe Ziffer 4) verstoßen,

oder

- wird gegen die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz verstoßen,

oder

- wird gegen die Verpflichtung verstoßen, vollständige und prüffähige Entgeldabrechnungen über die vom Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich vorzulegen,

so kann der Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Gesamtauftragssumme netto je Verstoß, höchstens jedoch 5 % der Gesamtauftragssumme netto verlangen.

Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn von dem Auftragnehmer beauftragte Nachunternehmen oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmen mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraute Nachunternehmen – gleich in welchem Unterordnungsgrad – gegen die in Nr. (2) genannten Vorschriften verstoßen und dem Auftragnehmer diese Verstöße bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen oder diesem über § 278 BGB (Erfüllungsgehilfen) zugerechnet werden können.

- (3) Der Auftragnehmer hat bei Abnahme des Werkes eine Erklärung darüber abzugeben, ob gegen ihn bzw. seinen Erfüllungsgehilfen oder eine sonstige in Nr. (2) Satz 1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.
- (4) Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn der Auftragnehmer die in Nr. (3) genannte Erklärung nicht abgibt, bzw. nicht beibringt.
- (5) Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe verjährt in fünf Jahren von dem Tag der Endabnahme der Gesamtleistungen des Werkes an.
- (6) Wird der Vertrag aus Gründen, die die Verwirkung der Vertragsstrafe begründen, angefochten oder gekündigt, so bleibt die Wirksamkeit der Vertragsstrafenvereinbarung davon unberührt.
- (7) Sollte die Vereinbarung über die Vertragsstrafe oder Teile der Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Hauptvertrages nicht berührt.

## **29. Transparenzgesetz**

Der Auftraggeber unterliegt nach Maßgabe dessen § 2 Abs. 3 dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG), soweit er öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnimmt oder öffentliche Dienstleistungen erbringt. Bei vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen wird dieser Vertrag nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

## **30. Übertragung von Rechten und Pflichten**

Der Auftragnehmer darf seine Forderungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an andere abtreten.

## **31. Gerichtsstand und Erfüllungsort / anzuwendendes Recht**

Als Gerichtsstand ist Hamburg vereinbart, sofern eine Gerichtsstandsvereinbarung mit dem Auftragnehmer gesetzlich zulässig ist. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die jeweils im Vertrag / Bestellung angegebene Anlieferstelle, Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, für alle Übrigen Verpflichtungen der Sitz des Auftraggebers in Hamburg.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Merkblatt für die Verhütung von Unfällen bei der Ausführung von Arbeiten innerhalb der U-Bahn-Anlagen durch Firmen****1. Einleitung**

Im Bereich der U-Bahn bestehen besondere Gefahren, insbesondere durch Zugverkehr, Tunnelbetrieb und elektrischen Strom. Daher sind Sicherheitsmaßnahmen und entsprechende Unterweisungen erforderlich.

Hervorzuheben sind z.B. besonders folgende Anforderung an die Firmen und ihre Mitarbeiter:

- Aufstellung von Sicherungsposten, die von der HOCHBAHN für entsprechende Arbeiten bereitgestellt werden;
- Betretungsverbot für die Gleisanlagen durch Unbefugte;
- Vorschriftsmäßiges Verhalten innerhalb der Bahnanlagen;
- Kenntnis der Sicherungsposten-Signale und Schutzraumlage;
- Verhalten gegenüber elektrischen Anlagen und Arbeiten in der Nähe der Stromschienen (Lebensgefahr bei Berührung der Stromschienen und Wagenstromabnehmer, 750 Volt Gleichstrom);
- Brand- und Explosionsschutz;
- Sachgemäße Baustelleneinrichtungen (u.a. profilfreie Lagerung von Baumaterial und Gegenständen, Gefahren durch lose und herabstürzende Gerüsteile, Lagerungsverbot von Material in Notausstiegen);
- Nüchternheit;
- Gesundheitszustand und Kleidung;
- Rauchverbot in unterirdischen Anlagen der HOCHBAHN.

**2. Allgemeines**

Die Auftragnehmer müssen neben den von ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sowie den einschlägigen behördlichen Arbeitsschutzvorschriften auch die für die HOCHBAHN geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Straßen-, U- und Eisenbahnen und zusätzlichen Sicherheitsbestimmungen beachten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag so auszuführen, dass alle relevanten Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln sowie die betrieblichen Regelungen der HOCHBAHN beachtet werden.

Der Auftragnehmer hat einen für den Arbeitsschutz verantwortlichen Aufsichtsführenden schriftlich zu benennen, der sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit den in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften und zusätzlichen Sicherheitsbestimmungen der HOCHBAHN vertraut macht und seine Mitarbeiter über die jeweils notwendigen Sicherheitsmaßnahmen unterrichten muss. Die Unterweisung ist von jedem einzelnen Mitarbeiter schriftlich zu bestätigen und der HOCHBAHN vorzulegen. Die Firma hat die Einhaltung der Vorschriften ständig zu überwachen.

**3. Im Bereich von Gleisen der U-Bahn sind insbesondere zu beachten:**

3.1) Vorschriften, die sich die Firma selbst beschafft, soweit sie ihr nicht vorliegen:

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV);
- Unfallverhütungsvorschrift BGI A1 – Grundsätze der Prävention;
- Unfallverhütungsvorschrift BGI C22 – Bauarbeiten;
- Unfallverhütungsvorschrift BGI A3 – Elektrische Arbeiten und Betriebsmittel;
- Unfallverhütungsvorschrift BGI D33 – Arbeiten im Bereich von Gleisen;
- Unfallverhütungsvorschrift BGI D30 – Schienenbahnen;
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) und Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS);
- BGI 769 – Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten an Fahrleitungsanlagen

3.2.) Bestimmungen und Anweisungen, die von der HOCHBAHN zu erhalten sind:

- BI-Dienstanweisung BI 2 007 – 00 Brandschutz bei Arbeiten in unterirdischen U-Bahn-Anlagen;
- Dienstbestimmung BL 0 018 – 01 Verhalten bei Arbeiten im Bereich von Mobilfunkantennen;
- Betriebsanweisung BT002 – Gefährdung durch die Stromschiene bei Arbeiten im Gleisbereich;
- Dienstanweisung für die Sicherung von Personen im Bereich von Gleisen der U-Bahn. (DA SiP);
- BI-Dienstanweisung BI 1 014 – 00 Einsatz von Mobilfunkgeräten
- BI-Dienstanweisung BI 1 015 – 00 Arbeiten mit Rauch- und Staubentwicklung

**4. Arbeiten in übrigen U-Bahn-Betriebsanlagen**

Bei Arbeiten in anderen Betriebsanlagen der U-Bahn wie Stellwerken, elektrischen Betriebsräumen und dergleichen sind z.T. noch andere Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Derartige Arbeiten dürfen daher nur unter Aufsicht von Bediensteten der Fachabteilung der HOCHBAHN oder nach gesonderter Unterweisung über die besonderen Gefahren des Arbeitsbereiches ausgeführt werden.

**5. Bestätigung**

Der für den Arbeitsschutz verantwortliche Aufsichtsführende der ausführenden Firma hat sich vor Arbeitsaufnahme die Vorschriften/Regelungen gem 3.1.) selbst zu beschaffen und die Vorschriften / Bestimmungen gem. 3.2.) bei der Abteilung Bahnanlagen der HOCHBAHN, nach Zahlung einer Schutzgebühr von 140,00 € abzuholen.

Bei vollständiger Rückgabe in brauchbarem Zustand wird die Schutzgebühr erstattet.